Unter diesen Umständen ist es einleuchtend, daß die fais. Regierung der Erwartung des hohen schweizerischen Bundes Rathes, es werde der Berkehr mit dem Nachsbar Canton sogleich auf dem frühern Fuße wieder hergestellt werden, in so lange zu entsprechen sich außer Stande sieht, als nicht die Ergebnisse der von dem hohen Bunsdes Nath im Canton Tessin angeordneten Maßregeln vollständig vorliegen und nicht den übrigen gerechten Begeheren der faiserlichen Regierung Genüge geleistet worden ist.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, die gefällige Note Gr. Ercellenz des herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Nathes vom 22. v. M. hiemit ergebenst zu beantworten, benütt er zugleich diesen Anlaß zum Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gf. Karnicfj.

Note

des schweiz. Bundesrathes an die f. f. öfterreichische Gesandtschaft in Bern.

(Bom 21. März 1853.)

In der vorläufigen Erwiderung, welche der schweiszerische Bundesrath am 22. des versloffenen Monats Sr. Hochwohlgeboren hinsichtlich der gegen den Kanton Tessin angeordneten Gränzsperre zu übergeben die Ehre hatte, konnte derselbe über die gegen den Kanton Tessin gerichteten Anschuldigungen sich nicht einlästlich aussprechen, weil vorerst der Bericht des eidgenössischen Kommissärs abgewartet werden mußte. Nachdem nun der Bundesrath in den Besit dieses Berichtes gelangt ist, darf er

nicht länger mehr zögern, die verheißenen weiteren Ersöffnungen einer k. k. österreichischen Gesandtschaft zu übermitteln. Es erscheint eine Aufklärung der wahren Sachlage und eine Berichtigung der vorgefaßten Meisnung, die si hüber die Handlungsweise des Kantons Tessin gebildet hat, um so nothwendiger, als auch in der neuesten Note vom 15. März l. I. mehrere Anschulsdigungen enthalten sind, die auf ganz irrigen Borausssezungen beruhen und die früher geäußerte Ansicht nur bestärten, daß die Rechtsertigung der gegen den Kanton Tessin angeordneten Maßregeln in den vorgefallenen Thatssachen seinen hinreichenden Grund sinden können.

Was der schweizerische Bundesrath mit Gegenwärtigem zu berichten hat, beruht nicht allein auf Aussagen zuverläßiger Personen, auf Prozesakten, sondern auch auf authentischen Dokumenten, Briesen, Napporten und Protosollauszügen, die großentheils vor dem Attentate in Mailand abgefaßt worden sind. Sollten weitere spezielle Thatsachen bekannt sein, die das strenge Versahren einer kaiserlichen Regierung veranlaßt haben, so ist nur zu bedauern, daß deren Mittheilung, wie sie in der dießseitigen Note vom 22. Februar verlangt worden ist, nicht stattgefunden hat; andererseits hätte auch die unmittelbare Verbindung des eidgenössischen Kommissärs mit den oberen Militärbehörden der Lombardie wesentzlich zur Aushellung der Sache und zur beförderlichen Beilegung der waltenden Anstände beitragen können.

Als Grund der gegen den Kanton Tessin angeords neten Gränzsperre wird in der verchrlichen Note vom 18. Hornung nur die allgemeine Beschuldigung angegeben: "daß die freche Schilderhebung der unverbessers "lichen Feinde der öffentlichen Ordnung vom Auslande "her angezettelt und geleitet worden ist, und daß hiebei

"sich namentlich die im Kanton Tessen zahlreich herbeisgeströmten politischen Flüchtlinge wesentlich betheiliget "haben." In einer zweiten Note vom gleichen Datum wird eben so allgemein gesagt: "daß das schmachvolle "Attentat daselbst (in Mailand) zum größten Theile von "dem im Kanton Tessen sich aufhaltenden Koryphäen der "Umsturzpartei vorbereitet und geleitet worden sei."

Ohne diese allgemeinen Anschuldigungen durch Thatssachen zu begründen, haben Se. Hochwohlgeboren in der neuesten Note vom 15. l. M. einige neue Vorwürfe angereiht, deren Grundlofigkeit in gegenwärtiger Darsstellung der wahren Sachlage nachgewiesen werden soll.

Soll unter ber Bezeichnung: "Kornphae ber Umfturgpartei," Maggini verstanden fein, so ist vorerst hervorzuheben, daß dieser Flüchtlingschef von der Schweiz fcon längst ausgewiesen murbe, und bag bas eibgenöffische Juftige und Polizeidepartement ichon im September v. J. spezielle Beisung zu beffen Berhaftung im Betretungsfalle ertheilt bat. Rach allen Berichten der Polizeibehörden hat fich aber von feiner Unwesenheit in ber Schweiz feine Spur finden laffen. 3m Ranton Teffin, wo er von früheren Zeiten ber wol bekannt mar, find die genauesten Nachforschungen gepflogen worden; allein bie Polizeibehörden, unbefangene Privaten, felbst Flücht= linge, die nicht seine Freunde sind, versichern auf bas Bestimmteste, daß von seiner Anwesenheit im Ranton Teffin feine Gpur fich gezeigt habe. Dagegen wurde es wol nicht schwer halten, Indizien, Aussagen von Flüchtlingen und Briefe ju gitiren, die eine andere Bermuthung über feinen Aufenthalt begründen, wenn diefes Aufgabe ber gegenwärtigen Erwiberung fein konnte. Uebrigens ift es fo befannt, bag biefer Flüchtling mit feinen Sprachkenniniffen, feiner Berkleidungsgabe und

mit verschiedenen Pässen versehen, die machsamsten Poliszeibehörden schon so oft getäuscht hat, daß es höchst unsgerecht wäre, irgend einer Polizei den Borwurf zu machen, daß sie denjenigen nicht aufgegriffen habe, von dem selbst nach seiner Abreise keine Spuren aufgefunden werden können.

Weniger vorsichtig ale Mazzini maren seine Agenten. Man weiß, daß folde nicht nur im Puschlav, in Lugano, in Turin, in Genua und in Bologna, sonbern auch in Mailand selbst zeitweise ihren Aufenthalt nehmen konn-Bas in andern Staaten gur Berhütung folcher Umtriebe geschehen ober auch nicht geschehen ift, konnte Stoff zu nicht unintereffanten Bergleichungen geben, wird aber hier Schiflicher übergangen. Defto genauer foll bier bervorgehoben merden, mas in ber Schmeig gur Wahrung ber völferrechtlichen Beziehungen gefchehen Nach Graubunden maren Clementi und Cazola, ift. genaue Bertraute Mazzini's, abgefandt. Beide hatten fich vorher im Piemont und nicht im Teffin aufgehalten und waren mit farbinischen Paffen verseben. Cagola reiste birefte. Clementi über London nach Graubunden. Sobald bie Regierung von Graubunden Anzeige von einem verbächtigen Waffendepot im Dufchlav erhalten hatte, zogerte fie nicht, basfelbe fogleich mit Befchlag ju belegen und die verdächtigen Fremden zu verhaften. Die Behörden Graubundens haben rafch und mit Erfolg ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt; aber nicht weniger Anerkennung verdient das Justig- und Polizeidepartes ment bes Rantons Tessin, bas, wie es nun amtlich konstatirt ift, vorher, ehe bie Runde von dem Attentate nach Bellenz gefommen war, burch ben Telegraphen bie Unzeige von bem verdächtigen Waffendepot im Puschlav nach Chur abgeben ließ.

Kur ben Kanton Teffin find Enbe Dezember 1852 bie Agenten Saffi und Petrucci abgefandt worden. Sie waren fremd, von ber Polizei nicht als Flüchtlinge gekannt, gaben falfche Namen an, und hielten fich auch nur wenige Wochen im Ranton auf. Gie murben burch gebuldete Alüchtlinge ber Polizei als verdächtige Gubjefte verzeigt, und die Regierung beschloß hierauf fogleich, am 11. Januar h. a., ihre Ausweisung und erließ 9 Tage später eine verschärfte Beifung an alle Statthalter, um Diese Individuen festzunehmen und über bie Granze zu führen, falls fie fich irgendwo im Ranton noch blifen laffen follten. Bon biefer Reit an find fie auch im Ranton Teffin nicht mehr gesehen worben, und von Saffi wenigstens weiß man, daß er im Monat Kebruar im Piemont mar. Es ist daher durchaus unrichtig, wenn in ber neuesten Note als bestimmt angenommen wird, "daß Saffi und Petrucci vor bem "Mailanderattentat und mahrend desselben im Ranton "Tessin sich aufhielten, von wo sie die Aufrufe zur Em-"porung in der Lombardie verbreiteten."

Am gleichen Tage, den 20. Januar, ordnete die Regierung einen Kommissär nach Lugano ab und versnahm dann durch denselben, daß eine Bewegung in der Lombardie statissinden und durch Zuzüge aus dem Kanston Tessin und dem Piemont unterstützt werden soll. Derselbe vernahm, daß ein Crippa, und zwar kein Flüchtling, schon im Dezember 1852 Anwerdungen zu diesem Zwese versucht, sich aber in der Besorgniß ausgegriffen zu werden, bereits aus dem Kantone entsernt hatte. Crippa ist seither im Kanton Waadt ausgesangen und in Untersuchung gezogen worden. Der Regierungsstommissär sagt in seinem damaligen Berichte an die Regierung, daß das Projekt eines Einfalls in die Loms

bardie bei seiner Geburt schon gestorben mar, hauptfächlich wegen Mangel an Unterstüzung; daß die Flüchtlinge befonnen und ruhig feien; dag im Granzbezirte weder eine Bewegung von neu angefommenen Personen, noch Ansammlung von Waffen mahrgenommen werde, und daß auch diejenigen Versonen, gegen bie man Berbacht hatte haben konnen, verschwunden feien. Es fei übrigens gemeffener Befehl ertheilt worden, folche Inbividuen im Betretungefalle zu verhaften. Derfelbe fügt bann noch bei, daß er ein solches Unternehmen in Betracht ber Stimmung bes Bolkes, bas bergleichen im höchsten Grabe verabscheue, für durchaus unmöglich halte. Man hielt damals das Projekt um fo eber als erloschen, als die Bedingung der erwarteten Unruhen in Frankreich weggefallen mar. In den ersten Tagen des Monats Februar wiederholte fich das Gerücht, daß eine Bewegung in der Lombardie bevorstehe. Dbichon Näheres oder Auverläßiges nicht bekannt mar, erließ die Regierung gleichwol aus Vorsicht am 3. Februar ein Rreisfcreiben an die Statthalter ber Granzbegirke, in welchem eventuell gang zwefmäßige Vorschriften über Berbinde= rung icher Betheiligung von Seite des Rantons Teffin enthalten waren. Um 4. Februar erhielt auch ber Bunbestrath durch ben Telegraphen die Anzeige von der Regierung von Teffin, daß einige Anzeichen von insurrettionellen Versuchen in der Lombardie vorhanden seien. Aber auch ber Bundesrath legte auf diese vage Unzeige so wenig Gewicht, daß er sich darauf beschränkte, zur Unterftugung ber polizeilichen Borfichtsmagregeln bie verlangte Bermendung der eidgenöffischen Granzollmächter zu gestatten. Wie bereits bemerkt, ging felbst bie Borforge der oberften Polizeibehörde so meit, auch den benachbarten Ranton Graubunden von einem verdächtigen Baffendepot im Puschlav in Kenntnig zu sezen.

Am 6. Februar hatte die Regierung Anzeige erhaleten, daß ein Angriff auf das Dampfschiff Radehky besabsidtigt werde. Sogleich erhielt der Bezirkskommissär den Auftrag, 80 Mann aufzubieten, die Landungspläze zu besezen und eine Abtheilung auf das Dampfschiff "Berbano" zu verlegen. Drei verdächtige Individuen, die erst kürzlich nach Locarno gekommen waren, wurden verhaftet und besinden sich gegenwärtig in strafrechtlichem Untersuche.

Um 7. Februar gelangte alsbann bie Anzeige von bem Attentate in Mailand zur Kunde der Regierung, worauf sie sogleich zur Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen einen weiteren Schritt that, indem sie in den Gränzbezirken einige Kompagnien Truppen aufbot.

Erst am 8. Februar, also zwei Tage nach dem Attenstate in Mailand, wurden an einem Mastenballe in Lusgano von einer Maste einige Proflamationen Mazzini's ausgetheilt. Der Untersuch führte auf einen ungarischen Offizier, Mosker, als Urheber zurüf, der dann auch sogleich verhaftet wurde.

So stellt sich nun, nach dem gepflogenen Untersuche die wahre Sachlage hinsichtlich der Flüchtlinge, die das Attentat in Mailand angezettelt und geleitet haben sollen, heraus. Mag das verbrecherische Unternehmen vom Auslande ausgegangen sein; vom Kanton Tessin ging es sicher nicht aus. Gleich wie in andern Nachbarsstaaten ist allerdings auch im Tessin der Versuch gemacht worden, Unterstüzung für das Unternehmen zu erhalten; allein das Unternehmen fand keinen Anklang, weder bei den Flüchtlingen, noch viel weniger bei den Tessin ern selbst. In andern Ländern bestehen organisirte Flüchts

lingskomite, revolutionare und andere. Im Tessin besteht nichts bergleichen. Saffi's Versuch, ein foldes ju bilben, hatte feinen Erfolg. In einem Nachbarstaate der Lombardie halten sich viele Tausende von italienischen Flüchtlingen auf; im Teffin bagegen haben nach den gewissenhaftesten Nachforschungen mehr nicht als einige Duzend aufgefunden werden können, und unter biesen hat fich ein großer Theil erft nach bem Atten= tate in Mailand in den Ranton geflüchtet. Was bort nicht verhindert werden konnte, nämlich die Zusammenrottung bewaffneter Banben, bie erst an ber Granze wieber eingeholt und gersprengt wurden, bas konnte ber Ranton Teffin durch Praventivmagregeln jum Boraus vereiteln. Die Ugenten Maggini's murden gur rechten Beit aus bem Ranton entfernt. Wenn einige menige fich zu Berfuchen unerlaubter Sandlungen verleiten ließen, wie Crippa und die fremden Eindringlinge in Locarno, oder wenn sie nach dem Attentate noch Proflamationen austheilten, so murden sie sogleich von der Polizei verhaftet, falls sie sich nicht burch bie Klucht retteten. Jedenfalls fann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß alle diefe vereinzelten Versuche ohne irgend einen Ginfluß auf bas Buftandekommen bes Attentate in Mailand geblieben finb, und daß fich begwegen niemand verleiten ließ, die Granze gu überschreiten oder durch andere Mittel dem Attentate Vorschub zu leiften.

In der neuesten Note wird, mit Berufung auf Schweizerblätter, die Angabe angeführt, daß am 4. Fesbruar eine Bersammlung politischer Flüchtlinge stattgesfunden, in welcher dieselben sich jeder Theilnahme zu enthalten beschlossen hätten. Auf spezielle Anfrage des eidgenössischen Kommissärs hat sich aber auch diese Ansgabe als durchaus ungegründet erwiesen. Weder am

4. noch am 5., wie es anderswo behauptet worden ift, bat eine folde Berfammlung ftattgefunden. in ben verehrlichen Noten über ben Druf und die Berbreitung von Proklamationen nach ber Lombardie angeführt findet, bat fich durch den Untersuch ebenfalls nicht erwahrt. Die einzige Druferei, die man dieffalls im Berdacht haben konnte, diejenige von Capolago, ift burch ben eidgenössischen Untersuchungerichter fpeziell untersucht worden. Das Ergebniß mar, bag ter Druk von diefer Offigin nicht ausgegangen fein könne. Eben fo wenig konnte eine Spur ber Ausführung folder aufrührerischer Schriften nach ber Lombardie aufgefunden Alles, mas in Beziehung auf Druf und Berbreitung aufrührerischer Schriften entdeft merden fonnte, beschränft fich baber auf bie oben ermähnte Austheilung Mazzinischer Proflamationen nach dem Attentate, mogegen die Polizei pflichtgemäß eingeschritten ift.

Sorgfältigft ift auch von bem eidgenössischen Rommiffar den Waffenvorrathen und den Berfendungen nach dem Auslande nachgeforscht worden. Erhoben ift bieffalls nichts, als die Waffensendung, die durch ben Ranton Teffin nach bem Puschlav ging. Bon Gendungen nach ber Lombardie weiß man nichts. Was bie Waffendepots betrifft, fo ftellt fich aus dem Unterfuche beraus, daß biefelben ohne Bedeutung find und von ber Revolution im Jahre 1848 herrühren, zu welcher Beit fie in ben Kanton eingeführt worden und gur Berfügung ber Ginsender in öffentlichen Raufhäusern liegen geblieben find, fo daß fein Berdacht maltet, daß fie gur Unterstüzung bes neueren Aufstandes in der Lombardie bestimmt gewesen seien. Theilweise find biefe Baffen felbst von den f. f. Behörden der Lombardie zur Ausfuhr nach bem Ranton Teffin freigegeben worden. Bollkommen unbegründet und als leere Erfindung hat sich auch die an und für sich schon unglaubwürdige Angabe erwiesen, daß aus dem Kanton Wallis 12,000 Gewehre in den Kanton Tessin eingeführt und in Lugano heimslich ausbewahrt worden seien.

Angenommen aber, es waren gefährliche Klüchtlinge wirklich durch den Kanton gereist; es waren Waffenkisten burch ben Kanton geführt oder Proflamationen über bie Granze getragen worden: fann man wohl, ohne ungerecht zu fein, bem Kantone ben Vorwurf machen, daß er bieses gestattet habe? Im Ranton Telfin besteht so wenig als in andern Kantonen eine Rontrole durchreisender Fremder. Die Cidgenoffenschaft unterwirft auch ben Transit nicht lästigen Untersuchungen. Mit welchem Grunde fonnte man nun die Behörden Teffins oder der Eidgenoffenschaft beschuldigen, daß fie folde durch den Kanton gebende Versonen oder Waaren nicht aufgegriffen baben, während sie boch nicht in ben Ranton gelangen konnten, ohne zugleich auch ungehinbert andere Länder und Rantone zu durchziehen, moboch feine politische Sympathie für revolutionare Beftrebungen bestehen, deren man den Ranton Tessin fehr irrigermeise beschuldigt. Und wenn diese Personen und Waaren unbemerkt ben Grangfordon paffirten; wenn fie nach Mailand gelangen fonnten; wenn dort die Romplotte, die Waffendepots sich ungehindert gebildet haben; wenn Waffen und Proflamationen ausgetheilt worden find, mas alles auch nicht wol ohne eine Direftion geschehen konnte: mit welchem Scheine von Billigfeit durfte man dem Tessin vorwerfen, daß es das nicht verhindert hat, mas die zahlreich und gut organisirten Bivilund Militarbehörden der Lombardie felbft nicht zu verbindern im Stande maren.

In ber neuesten Note ift auch bas Zeitungsgerücht von einem beimlichen Pulvertransporte nach bem Ranton Teffin als etwas Berbachtiges aufgenommen Auch in biefer Beziehung erscheinen bie Beborben Teffins als vollkommen gerechtfertigt; benn biefe Anschaffung von Pulver, bas ber Kanton Tessin reglementarisch zum Kontingente zu liefern bat, ift auf gang ordentlichem Wege schon im Dezember v. J. im Großen Rathe in öffentlicher Sizung berathen, bewilligt und die Bestellung sogleich auch bei ber eidgenössischen Pulververwaltung gemacht worden. Die Lieferung erfolgte aus den eidgenössischen Magazinen in Luzern, sobald fie bereit waren, und zwar auf gang gewöhnlichem Wege, ohne Beimlichkeit und ohne Gile. Bufall mar es, daß der Transport wenige Tage nach dem Attentate in Bellingona eintraf.

Diefer Fall liefert nur einen neuen Beleg zu ber gemachten Erfahrung, daß wenn einmal vorgefaßte Deis nungen gegen Behörden ober Privaten vorwalten, man fehr bereit ift, jedem auch noch fo unbegründeten Berbachte, Glauben beizumessen und sich zu irrigen Urtheilen verleiten zu laffen. In obschwebender Angelegenbeit ift wirklich ber Berdachtigungseifer in ben öffentlichen Blättern auf einen hoben Grad getrieben worden. Nicht genug, daß dieselben falfche Thatsachen erdichteten; felbst pflichtgetreuen Sandlungen gaben sie den Anstrich von Verlezungen völferrechtlicher Pflichten. Rarnevalsfeste stempelten fie ju Klüchtlingeversammlungen; ausweifung verbächtiger Flüchtlinge hießen fie Aussendung von Emiffaren. Wenn die Polizei zu rechter Beit Pras ventivmagregeln ergriff, fo murde fie ber Mitwiffenschaft und ber Theilnahme bezichtet. Benn die Regierung gur Bahrung ber völkerrechtlichen Beziehungen Truppen aufbot, so hießen sie biese Vorsichtsmaßregel: Organisation von Freischaaren, und die Waffensendungen, die man denselben zur schnelleren Ausrüstung gemacht, gab man für Transporte aus, die den Aufrührern zugeschift wers den sollten. Mit solchen Mißdeutungen suchte die Presse die öffentliche Meinung zu bearbeiten und die Behörden irre zu führen.

Ein Vorwurf, ber wiederholt in ben verehrlichen Noten aufgenommen worden ift, besteht auch barin, bag bie Behörden Teffins ben lombarbischen Behörden von ber brobenden Gefahr batten Renntnig geben follen. Es wird mahrscheinlich hiebei vorausgesezt, daß die Polizei ben Plan bes Attentats genau gefannt habe. Dem ift aber nicht alfo. Aehnliche Gerüchte von einem bevorstehenden Aufstande girkulirten im Teffin, wie in der Lombardie und in Piemont zu wiederholten Malen. Um Bestimmtesten fundete man den Ausbruch auf die Beit ber Proklamation des Raiferreichs in Frankreich an; bann auf ben Januar, zulezt auf ben 5. Februar. Was aber hievon die Polizei wußte, ward auf offenem Markt verhandelt. Man sprach bavon in Como und Mailand, so gut wie in Genua und Turin. Die ersten Rachrichten in einer Teffinerzeitung vom 5. Februar maren felbst Turinerblättern enthoben. Dbicon nun bas Attentat wirklich stattgefunden hat, fo wird ber Billigdenkende gleichwol zugesteben muffen, bag es ichwer bielt, baran ju glauben, ein foldes unfinniges Unternehmen könne wirflich gur Ausführung fommen.

Dem Bundesrathe ist übrigens das laufende Gerücht auch, und zwar schon am 4. Februar, durch den Telesgraphen mitgetheilt worden. Allein auch dieser Behörde siel es nicht ein, den österreichischen Behörden hievon Kenntaniß zu geben, so wenig als sie daran bachte, die Bea

hörden Frankreichs von dem Gerüchte eines Aufstandes in Frankreich bei Anlaß der Proklamation des Kaifers reiches zu benachrichtigen.

Der schweizerische Bundesrath hat in der Rote vom 15. b. M. mit einiger Befriedigung mahrgenommen. daß man sich veranlaßt gesehen hat, um die getroffenen Magregeln zu rechtfertigen, auf die frühern Ercige niffe ber Sibre 1848 und 1849 gurufgutommen, und auch die Ausweisung ber Rapuziner, so wie die Aufbebung der Seminarien zu Poleggio und Ascona berbeizuziehen. Der Bundesrath schmeichelt sich, baraus fcbließen zu burfen, bag man ben Mangel genügender Thatfachen im speziellen Falle burch andere Motive zu erfezen für nöthig fand. Es wird namentlich fein Sehl baraus gemacht, "daß bei jedem Aufstandsversuche in "der Lombardie der Kanton Teffin einer f. f. Regies "rung von vorn herein ale ber bireften Betheiligung ober "wenigstens der moralischen Mitschuld verdächtig er-"scheint." Diese offene Erflärung ift allein geeignet, ein Verfahren begreiflich ju machen, für welches bei ben fonft befannten humanen und loyalen Gefinnungen eines f. f. Kabinets und beim Abgange jeder begründeten Thatfache im fpeziellen Falle nicht leicht ein hinreichender Grund zu finden gemefen mare. Gleichwol fann ber Bundesrath nicht bergen, daß es ihm aufgefallen ift, wie in Diefen Reminiszenzen einer Regierung rechtswidrige Handlungen vorgehalten werden, die einzelne Privaten begangen haben, und zwar zu einer Zeit, wo bie Banbe ber ftaatlichen Ordnung burch gang Europa hindurch in so hohem Grade gelokert maren, in Europa faum ein Staat mehr vorhanden war, der im Stande gemefen mare, thatfachliche Meußerungen politischer Sympathien für Rachbarlander niederzuhalten.

Die Regierung des Kantons Tessen, als solche, hat durche aus nicht mehr gethan und nicht mehr unterlassen, als was unter damaligen Zuständen von andern Regierunsgen auch geschehen ist und wol kaum nach gegenwärstigen Verhältnissen beurtheilt werden darf.

Welche Grunde eine f. f. Regierung im Beitern vermochten, bei biesem Anlag die Beschwerden aus vergangenen Beiten auch auf bie Gidgenoffenichaft auszubehnen, fann fich ber Bundesrath nicht leicht erflären. jumal fie Verhältniffe betreffen, über welche bisanbin noch nie Rlage erhoben worden ift. Die Gidgenoffenichaft und nicht den Ranton Teffin trifft ber Bormurf, baß Schweizer in Benedig Rriegsdienste geleistet. werbungen und Auszüge bewaffneter Rorps fann bie Schweix auf ihrem Gebiete verbindern; daß fie aber auch außer ihrem Gebiete fur Dienstleistungen ihrer Ungehörigen verantwortlich fei, ift eine bisher unerhörte Bumuthung. Seit Jahrhunderten haben Schweizer unter verschiedenen Regierungen Dienste genommen, ohne bie Rechtmäßigfeit berfelben zu untersuchen. Saben fie gefehlt, fo fonnten fie bestraft werden; Desterreich hatte bas Mittel in ber Sand. Wie verträgt es fich nun, das dasselbe das fleine Truppenforps frei abziehen ließ, mit Reisegeld versah und vier Jahre fpater ben Beborben ihres heimathlandes biegfalls einen Vorwurf macht?

Der Eibgenossenschaft und nicht dem Kanton Tessin wird auch der Vorwurf gemacht, "daß sie Vertragsbestim» mungen über Auslieferung von Verbrechern unter den nichtigsten Vorwänden verweigert habe." Die f. f. Resgierung vergist hiebei bloß den Umstand, daß die Schweiz die Vertragsbestimmung der Auslieferung politischer Versbrecher im Januar 1849 in aller Form Rechtens aufgestündet hat. Es besteht demnach kein Vertrag, für dessen Richtbeachtung nichtige Vorwände gesucht werden müßten.

Die Giogenoffenschaft bat unter schwierigen Berhältnissen den Beweis an den Tag gelegt, daß sie ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen und ihre neutrale Stellung zu mahren weiß, und es hat dieses auch bie f. f. Regierung, wie aus ber verehrlichen Rote Gr. Erzelleng bes Freiherrn von Raiferefeld vom 16. Gep= tember 1848 hervorgeht, ausdruflich anerkannt. Damals wurde schriftlich die Berficherung ertheilt: "daß Defterreich das ehrenwerthe Benehmen der Gidge= noffenschaft in ihrer Gesammtheit in treuem Gedächtniß bewahren werbe." - Wenn nun in biefen wohlwollenden Gefinnungen eine Aenderung ein= getreten ift, fo fann fich bie Schweiz wenigstens mit Beruhigung das Zeugniß geben, daß fie an diefer Aenderung feine Schuld trägt. Der Bundesrath hat ein Burufgeben auf frubere Borgange feineswegs ju icheuen. Wenn aber bas gegenseitige Berfahren in völkerrecht= licher Beziehung in flares Licht gestellt werden follte, fo bürfte man bei dem Jahr 1848 nicht fteben bleiben. Billigerweise mußte bann auch in Betracht gezogen merben, wie furze Beit vorher, ale eine renftente Minderbeit in der Ciogenoffenschaft es bis jum Burgerfriege trieb, nicht nur Privaten, fondern die Behörden Defterreichs diesen hochverrätherischen Bestrebungen mit Rath und That Unterftugung leisteten. Mit vollem Rechte burfte auch von Seite ber Schweiz die Duldung revolutionarer Flüchtlingsfomplotte in Mailand im Jahr 1841, Die Duldung von Sochverräthern hart an der Schweizer= gränze in ben Jahren 1848 und 1849, Die wiederholten Berleumdungen ber Cibgenoffenschaft in Bienerblättern und die Aufruhrsartifel, Die namentlich in neuerer Beit wieder in Mailand unter den Augen der Benfurbehörden erschienen find, in die Bagichale gelegt werden.

Der schweizerische Bundesrath geht aber über biefe Thatsachen binmeg und erachtet es gur Wiederherstellung bes gestörten Boblvernehmens weit erfprieglicher, bie Gegenwart im Auge zu behalten. Gein Bestreben ift vorzugsweise barauf gerichtet, im Ranton Tessin biejenigen Anordnungen zu treffen, Die geeignet fein konnen, für die Butunft jeden Stoff zu wirklich begründeten Beschwerden zu beseitigen. Alle eine Folge biefes Bestrebens barf eine f. f. Regierung die Absendung eines eidg. Kommiffare betrachten, Die eben zu Diesem Zwefe und gwar ju einer Beit, ale noch feine Rlagen gegen ben Ranton Tessin eingelangt waren, angeordnet worden ift. Bundedrath befindet fich nun im Befize ber Berichte des Rommiffars. Es enthält derfelbe nicht nur alle munichbaren Aufschluffe über Die dem Kanton Tessin zur Last gelegte Begunstigung bes Attentates in Mailand, fonbern namentlich auch die Aufzählung berjenigen Maß= regeln, die feit feiner Anwesenheit zur Wahrung ber völferrechtlichen Stellung bes Rantons zu bem Nachbarftaate getroffen worden find.

Es geht aus diesem Berichte hervor, daß vorerst diejenigen Flüchtlinge, die in Folge des neuesten Attenstates in Mailand sich in den Kanton Tessin geslüchtet haben, 9 an der Zahl nach Havre zur Einschiffung nach Amerika instradirt worden sind. 25 andere, die längere oder kürzere Zeit im Kanton sich aufgehalten haben, denen jedoch keine Betheiligung beim Attentate zur Last gelegt werden kann, sind größentheils poliziellich nach Luzern geführt worden, um ebenfalls mit Reisegeld versehen nach Amerika instradirt zu werden, in so fern nicht einigen im Innern der Schweiz ein Aspl gestattet werden sollte. Diesenigen, die mit sarbinischen Pässen versehen waren, sind nach Piemont zus

rükgekehrt. Eine britte Klasse bilden diejenigen, die der entfernten Theilnahme an dem Attentate in Mailand besschuldigt sind. Außer den zwei gefährlichern Agenten, die im Kanton Graubünden verhaftet wurden, besinden sich im Kanton Tessin noch drei Individuen in Haft, die der Connerität wegen den Assissen in Chur überliefert werden sollen. Bon denjenigen Flüchtlingen, denen früher der Bundesrath ausnahmsweise den Ausenthalt im Kanston Tessin gestattet hatte, ist einer aus der Schweizzausgewiesen worden; zwei andere haben freiwillig den Kanton verlassen. Es bleiben demnach noch 11 Insbividuen, denen zwar allseitig das beste Zeugniß eines ruhigen Verhaltens ertheilt wird, über deren persönliche Verhältnisse aber gleichwol der eidg. Kommissär noch nähern Bericht zu erstatten hat.

Was die aufgefundenen Waffenvorräthe betrifft, so sind die wenigen Kisten, die seit dem Jahr 1848 in den Raufhäusern liegen geblieben sind, mit Beschlag belegt worden. Ein größeres Depot von 600 Flinten, das ebenfalls vom Jahr 1848 herrührt und damals schon mit Beschlag belegt worden war, hat der eidg. Kommissär für Rechnung der Eidgenossenschaft angekauft, um dassselbe aus dem Kanton Tessin zu entsernen und in das Innere der Schweiz zu senden. Das Durchführen neuer Sendungen ist ohne spezielle Bewilligung untersagt. Da über den Druk aufrührerischer Schriften im Kanton Tessin keine Spur aufgesunden wurde, so konnte auch nichts verfügt werden. Indessen ist die Drukerei in Capolago, in Folge der Verhaftung eines Mitinteressenten, freiwillig geschlossen worden.

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Erwisterung vom 22. v. Mts. die Wiederherstellung der frühern Zustände verlangt, weil er damals für die Schuld.

bes Rantons Teffin feine genügenden Thatsachen fannte. Er mußte fich auch barauf befchranten , bie Auftrage mitautheilen, die er gur Bahrung ber völferrechtlichen Berbaltniffe ertheilt batte. Gegenwärtig licgt nun die Sand= lungsmeife, sowol ber Behörden ale des Bolfes im Ranton Tessin flar vor Augen, und statt der ertheilten Auftrage liegen die getroffenen Maknahmen vor . Die bem Nachbarstaate volle Beruhigung für Die Erfüllung völferrechtlicher Pflichten geben muffen. Mit um so mehr Nachdruf muß daher mit Gegenwärtigem das frühere Berlangen erneuert werden, und mit um fo mehr Grund barf die Eidgenoffenschaft auf baldige Entsprechung gablen. Bei bem wolbekannten Rechtlichkeitofinn einer f. f. Regierung fann der Bundesrath nicht glauben, daß bie wolbegrundeten Borftellungen feinen Gingang, und Recht und Billigfeit feine Unerfennung finden follen.

Wenn die f. f. Behörden ber Lombardie, wie in ber neuesten Note bemerkt wird, gegen den Bugug von Freis schaaren die Grangen ju fichern für nothig fanden, fo wird biefe Vorsicht von niemandem als rechtswidrig oder beleidigend getabelt werden. Allein die Abschneidung allen Berfehre und bas Fortbestehenlaffen Diefes volferrechtswidrigen Buftandes, nachdem diegfalls auch nicht entfernt mehr eine Beforgnig malten fann, trägt nicht mehr ben Charafter einer erlaubten Gelbsthilfe; fie erscheint vielmehr als unverdiente Strafe für angebliche Rechtsverlezungen, die nicht begangen worden find, als ein Mittel, Magregeln zu erwirken, die gegen bie gefährbet geglaubte Sicherheit größere Gemahr barbieten follen. In beiden Begiehungen fällt aber nach gegenwärtiger Darstellung ein hinreichenber Grund weg und eine langere Fortdauer des volkerrechtswidrigen Buftandes fann nur noch ben Erfolg baben, eine Rluft gu

erweitern, die sich in den freundschaftlichen Beziehungen zweier sonst befreundeter Staaten auf sehr bedauerliche Beise gebildet hat. Desto angelegentlicher muß aber der Bundesrath darauf dringen, daß er in dieser Angelegensheit mit einer balbigen und entsprechenden Antwort besehrt werde.

Bas die Ausweisung der Angehörigen des Kantons Tessins aus der Lombardie betrifft, ferner die Reklamationen, die sich auf die Kapuziner, so wie auf die Seminarien von Poleggio und Ascona beziehen, Fragen, welche von dem Gegenstande gegenwärtiger Note versschieden sind, so muß der Bundesrath auf die dießfalls gepflogene Korrespondenz verweisen, sich dabei aber die weiteren Mittheilungen vorbehalten, welche von beiden Seiten noch zu gewärtigen stehen.

Mit Vergnügen benuzt ber schweizerische Bunbes= rath auch biesen Anlaß, um Se. Hochwohlgeboren seiner ausgezeichnetsten Hochachtung neuerdings zu versichern.

Bern, ben 21. März 1853.

Im Namen bes schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Maeff.

Der Rangler ber Eibgenoffenschaft: Schief.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Note des schweiz. Bundesrathes an die f. f. österreichische Gesandtschaft in Bern. (Vom 21. März 1853.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1853

Année Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 16

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ____

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 02.04.1853

Date

Data

Seite 591-609

Page

Pagina

Ref. No 10 001 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.